

Sitzung des Gemeinderates am 28.04.2021	Beratungsunterlage TOP: 8		Bearbeiter:	Datum: 16.04.2021	
	Drucksache-Nr.: 30 /2021		Herr Keller		
	nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM: 	10: 	20: 

**Neue Benutzerordnung Komm.ONE;  
Überleitung bestehender Regelwerke, vertragliche und sonstiges rechtliche  
Beziehungen (Vertragsmigration)  
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Durch die Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahr 2018 zu einer Anstalt, der Komm.ONE AöR, sind die unterschiedlichen ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese übergegangen.

Hieraus resultierte das Problem, dass parallel drei unterschiedliche Regelwerke und Rechtsbeziehungen zwischen der Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg galt. Daher ergibt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung.

In der nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben, Transparenz und Einheitlichkeit zu schaffen.

Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE in seiner Sitzung vom 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung (Anlage 2) als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und der Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet.

Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vor (Anlage 1). Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

Aus der Fusion heraus war der Auftrag an die Komm.ONE, die Produkt- und Entgelt-harmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

1. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
2. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
3. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen.

Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019. Hierbei entstehen Umverteilungseffekte welche durch ein sogenanntes virtuelles Eigenkapital der Regionen angemessen kompensiert werden können.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anpassung der Entgelte wurden einige Leistungen/Produkte teurer, jedoch in geringem Rahmen. Teilweise wurden Leistungen/Produkte günstiger auch fällt nun die KDRS-Umlage in Höhe von 4.500 € weg. Aus diesen Gründen geht die Neuregelung der Entgelte für die Gemeinde kostenneutral auf.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die neue Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit der Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.